Nachtragsgesetz zum Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 24. Oktober 2001

Art. 28 *Abs. 1:* Die zuständige Stelle des Staates erteilt Bewilligungen **in besonders gefährdeten Bereichen** für Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen, für Bohrungen, Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten sowie für dauernde Bewässerungen und Entwässerungen _____.

Art. 34 Abs. 1: Die politische Gemeinde erlässt in den rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und -arealen (Zonen S) die in den Schutzzonenreglementen vorgesehenen Verfügungen, wenn **für die Bewilligung der Massnahme** nicht eine kantonale Stelle zuständig ist.

Art. 53 Abs. 3 (neu im Nachtragsgesetz): **Die politischen Gemeinden erstatten dem Staat nach Einwohnerzahl einen Drittel der Kosten für die Düngerberatung.**

Randtitel: Düngerberatung ___.

Art. 53bis (neu): <u>Streichen.</u>